

**STADT BAD WURZACH**

**Landkreis Ravensburg**

**Satzung  
zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe  
(Kurtaxesatzung)**

vom

vom 15.09.2008

Reg.-Nr. 861.04

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Stadtrat am 15.09.2008 folgende Satzung zur Änderung der Kurtaxesatzung vom 05.11.2001 beschlossen:

### **§ 1 Erhebung einer Kurtaxe**

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

### **§ 2 Kurtaxepflichtige**

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtige sind darüber hinaus auch die Einwohner der Stadt, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehung in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Stadt arbeiten oder in Ausbildung stehen. Die Kurtaxepflicht besteht in diesen Fällen nur für die Tage der Inanspruchnahme von Kurmitteln.

### **§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag  
€ 1,50 am Zentralort  
€ 0,80 in den Stadtteilen Arnach, Dietmanns, Eintürnen, Gspoldshofen, Haidgau, Hauerz, Seibranz, Unterschwarzach und Ziegelbach.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

### **§ 4 Befreiung von der Kurtaxe**

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
  1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie Studenten sind oder sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden.
  2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kurmittel in Anspruch nehmen.
  3. Ortsfremde Personen, die sich länger als 42 Tage in der Stadt aufhalten, ab dem 43. Tag.
- (2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:
  1. Ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen in der Stadt aufhalten.
  2. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen in der Stadt während deren Dauer.
  3. Schwerbehinderte Personen mit 100 % Erwerbsminderung.
  4. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
  5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, auch wenn Kurmittel in Anspruch genommen werden.
  6. Ordensangehörige, die in ordenseigenen Einrichtungen auf Kosten ihres Ordens aufgenommen werden.

### **§ 5 Ermäßigung der Kurtaxe**

Die Kurtaxe wird auf Antrag ermäßigt für:

1. Schwerbehinderte Personen mit mindestens 80 v. H. Erwerbsminderung, um 50 v.H.
2. Personen, deren Einkünfte den doppelten Regelsatz nach dem Bundessozialhilfegesetz nicht überschreiten, um 50 v.H.

Die Ermäßigungen nach § 5 Abs.1 und 2 werden nicht nebeneinander gewährt.

## **§ 6 Kurkarte**

- (1) Jede Person die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 a, b sowie nach § 4 Abs. 2 a - f von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Stadt für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Stadt. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt fällig.

## **§ 8 Meldepflicht**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz vom 23. Februar 1996 (GBl. S.269, ber. S. 593) zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (4) Für die Meldung sind die von der Stadt ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

## **§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- (1) Die nach § 8 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von der kurtaxepflichtigen Person einzuziehen und an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Stadt abzuführen. Die Meldepflichtigen sind auf Anforderung der Stadt verpflichtet, die abgeführten Beträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Stadt zur Verfügung stellt.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 5 a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a. den Meldepflichten nach § 8 nicht nachkommt,
- b. die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nach § 9 dieser Satzung nicht einzieht und an die Stadt abführt,
- c. die abgeführten Beträge auf Anforderung der Stadt nicht nach einem Formblatt aufschlüsselt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxsatzung) vom 05.11.2001 außer Kraft.

Bad Wurzach, den 15.09.2008

Bürkle, Bürgermeister